

**Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung¹
der Apothekerkammer Hamburg
vom 22. November 2021**

Präambel

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Hamburg hat in ihrer Sitzung am 22. November 2021 auf Grund der §§ 6 Abs. 6 und 12 Abs. 2 i.V.m. § 57 S. 1 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe vom 14. Dezember 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (HmbGVBl.2019 S. 5, 9), die nachfolgende Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Apothekerkammer Hamburg beschlossen, die die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration gemäß § 57 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Ziff. 1 HmbKGGH am 15. März 2022 genehmigt hat.

§ 1

Gebührenerhebung

Für Amtshandlungen und die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen sowie für besondere Leistungen nach § 12 Absatz 2 Hamburgisches Kammergesetz für die Heilberufe (HmbKGGH) werden Gebühren und Auslagen nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

1. wer die Handlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet,
3. wer die Einrichtungen der Apothekerkammer in Anspruch nimmt.

§ 3

¹ Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Leserversion wird keine Gewähr übernommen

Gebührenermittlung und Festsetzung

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage. Im Übrigen richtet sich die Erhebung der Gebühren nach dem Hamburgischen Gebührengesetz vom 5. März 1986 (HmbGVBl. 1986, S. 37) in der jeweils geltenden Fassung.

Leseverversion

§ 4

Rahmengebühr

Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich die Gebührenhöhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes sowie nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse des Gebührenschuldners.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird nach Vornahme der Handlung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Prüfungsgebühren werden mit der Zulassung zur Prüfung fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Ein Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6

Stundung, Ermäßigung, Erlass

Zur Vermeidung von außergewöhnlichen Härten kann auf Antrag ganz oder teilweise Stundung, Ermäßigung, oder Erlass von Gebühren gewährt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 7

Beitreibung, Mahnung

- (1) Gebühren werden nach dem Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz – HmbVwVG - (HmbGVBl. 2012, S. 510) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (2) Für die Mahnung nach § 31 HmbVwVG kann eine Mahngebühr erhoben werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung der Apothekerkammer Hamburg tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Rundschreiben der Apothekerkammer Hamburg in Kraft.

Anlage zu § 3

Gebührenverzeichnis

1. Allgemeine Gebühren

- 1.1. Amtshandlungen für die in der Kostensatzung weder eine Gebühr bestimmt noch eine Gebühr vorgesehen ist: € 10,00 bis € 1.000,00 €
- 1.2. Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere Amtshandlungen zum Nutzen der Beteiligten, soweit in der Kostensatzung weder eine besondere Gebühr bestimmt ist noch Kostenfreiheit vorgesehen ist: € 10,00 bis € 1.000,00
- 1.3. Auskünfte, Einsicht in Akten
 - 1.3.1. Akteneinsicht (außerhalb anhängiger Verwaltungsverfahren): € 5,00 je Stunde
 - 1.3.2. Übersendung von Akten: € 10,00 bis € 50,00 zzgl. Portokosten
- 1.4. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse, Ausweise
 - 1.4.1. Ersatzmitgliederausweis: € 10,00
 - 1.4.2. Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen: € 5,00 bis € 30,00
 - 1.4.3. Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen : je Seite € 0,50, mindestens jedoch € 2,00
 - 1.4.4. Zweitausfertigungen von PKA-Zeugnissen und Helferinnenbriefen sowie sonstigen Urkunden: € 25,00
 - 1.4.5. Sonstige Bescheinigungen aller Art: € 5,00 bis € 75,00
- 1.5. Ablichtungen je Seite: € 0,50
- 1.6. Abgabe von Informationsmaterial, Musterverträgen je Vertrag: € 15,00
- 1.7. Mahngebühren: € 5,00 bis € 25,00
- 1.8. Erhebung der für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Bemessungsgrundlagen bei der Finanzbehörde: € 65,00

Kosten, die von Finanzbehörden erhoben werden, sind als Auslagen gesondert zu erstatten.
- 1.9. Anschriftenermittlung beim Einwohnermeldeamt wegen Unterlassens der Mitteilung bei Ausscheiden oder Adressänderung aus der Kammer: € 25,00

2. Ausbildung

- 2.1. Fachsprachenprüfung

- 2.1.1 Überprüfung der für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 4 Absatz 1 Ziffer 5 Bundes-Apothekerordnung): € 250,00 bis € 400,00
- 2.1.2 Gebühr für Wiederholungsprüfung: € 150,00
- 2.2. PKA-Prüfungen
 - 2.2.1 Gebühr für Zwischenprüfung: € 25,00
 - 2.2.2. Gebühr für Abschlussprüfung: € 45,00
 - 2.2.3. Gebühr für Wiederholungsprüfung: € 15,00
- 2.3. Gebühren für die Eintragung und Verwaltung eines Berufsausbildungsverhältnisses zum/zur pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten
 - 2.3.1. Eintragung und laufende Verwaltung: € 35,00
 - 2.3.2 Wird der Berufsausbildungsvertrag während der Probezeit aufgelöst, reduziert sich die Gebühr auf € 10,00. Wird das Ausbildungsverhältnis vor Eintragung gelöst, wird keine Gebühr erhoben.

3. Fortbildung

- 3.1. Teilnahme an Veranstaltungen, soweit nicht gebührenfrei: € 10,00 bis € 2.000,00
- 3.2. Akkreditierung von Veranstaltungen: € 50,00 bis € 200,00
- 3.3. Nutzungsgebühr für die VisiCard: € 10,00
- 3.4. Nutzungsgebühr für das Online-Punktekonto: € 10,00
- 3.5 ATHINA² – Zertifikatserteilung: € 20,00

4. Weiterbildung

- 4.1. Teilnahme an Seminaren: € 60,00 bis € 2.000,00
- 4.2. Anerkennung der Weiterbildung
 - in einem Gebiet: € 150,00
 - in einem Bereich, wenn eine Prüfung durchgeführt wird: € 50,00
 - in einem Bereich, wenn keine Prüfung durchgeführt wird: € 25,00

Wenn die Prüfung nicht bestanden wurde, erhebt die Apothekerkammer die Hälfte der jeweiligen Gebühr.

² ATHINA-Zertifikat oder vergleichbares Zertifikat eines anderen Programms zur Medikationsanalyse

- 4.3. Zulassung einer Weiterbildungsstätte: € 150,00
- 4.4. Prüfung/Anerkennung ausländischer Gebiets- und Bereichstitel: € 100,00 bis € 150,00

5. QMS für Apotheken

- 5.1. Teilnahme an Schulungen: € 10,00 bis € 1.000,00
- 5.2. Lizenz für das elektronische Qualitätsmanagement-Handbuch (EQH): € 500,00
- 5.3. a) Jährliche Nutzung des EQH ab Quartal I 2022: 97,20 €
b) Jährliche Nutzung des EQH ab Quartal I 2023: 120,00 €
- 5.4. Erstzertifizierung einer Apotheke: € 1.000,00
- 5.5. Rezertifizierung einer Apotheke: € 870,00
- 5.6. Erstzertifizierung eines Filialverbundes
 - mit zwei Apotheken: € 1.800,00
 - mit drei Apotheken: € 2.550,00
 - mit vier Apotheken: € 3.200,00
- 5.7. Rezertifizierung eines Filialverbundes
 - mit zwei Apotheken: € 1.600,00
 - mit drei Apotheken: € 2.250,00
 - mit vier Apotheken: € 2.800,00
- 5.8. Anfahrtskosten: € 0,30 / km

6. Durchführung des Antragsverfahrens und Sperren von HBA/SMC-B

- 6.1. Beantragung einer Ersatzkarte bei Verlust, Diebstahl oder Namensänderung: € 8,00 je beantragter Karte
- 6.2. Bei Sperren von HBA/ SMC-B wegen Versäumnis der Mitteilung des Ausscheidens aus der Kammer oder Adressänderung: € 15,00 je Karte

7. Schlichtungsverfahren nach § 11 Hamburgisches Kammergesetz für die Heilberufe

- 7.1. Durchführung des Schlichtungsverfahrens: € 50,00 bis € 950,00

- 7.2. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Schlichtungsordnung in Verbindung mit der Vergütungs- und Auslagerersatzordnung für die Mitglieder der Apothekerkammer Hamburg.
- 7.3. Schreibauslagen, Porto, Zustellung und andere Auslagen nach Aufwand, mindestens jedoch € 20,00

8. Widerspruchsverfahren

- 8.1. Entscheidung über einen erfolglosen Widerspruch: € 125,00
- 8.2. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war sie gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden: mindestens € 25,00, höchstens € 125,00
- 8.3. Bei einem allein gegen eine Kostenentscheidung gerichteten Widerspruch: mindestens € 25,00, höchstens € 75,00
- 8.4. Bei Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist: € 25,00

Wurde mit der Amtshandlung noch nicht begonnen, entfällt die Gebühr.

Ausgefertigt, Hamburg, den 22. November 2021

Kai-Peter Siemen
Präsident der Apothekerkammer Hamburg K.d.ö.R.